

# Vereinssatzung

## **Präambel:**

*Die Gründungsmitglieder schließen sich zur Gründung eines gemeinnützigen Vereins zusammen, um künftig in Afrika Unterstützung zum Aufbau, Unterhalt, Beratung und Betreuung von Bildungseinrichtungen zu leisten. Hierbei soll insbesondere die Unterstützung des Philippi Children´s Centre im Fokus der Bemühungen stehen.*

*Bildung ist eines der wichtigsten Güter der Menschheit. Dieses Gut ist ausschlaggebend für Entwicklung, Innovation, Fortschritt und somit für wirtschaftlichen Erfolg. Der Bildungsstand von Regionen steht also in direkter Korrelation mit deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.*

*Mit der Gründung dieses Vereins soll „Entwicklungsländern“ wie Südafrika ein wichtiger Teil der Hilfe zur Selbsthilfe ermöglicht werden. Nur durch mehr Bildung kann der Initialfunke zur erfolgreichen Entwicklung und zum nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg der afrikanischen Länder gewährleistet werden. Wird also die Qualifikation der heranwachsenden Generationen verbessert, verbessert sich auch der Gesamtzustand der entsprechenden Volkswirtschaften und insbesondere die Lebensbedingungen der Menschen. An dieser Stelle setzen wir an und wollen dazu beitragen, dass lernen zu ermöglichen und das Lernumfeld zu verbessern.*

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

**„Kinderzentrum Cape Town“.**

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.”

3. Der Sitz des Vereins ist Rother Kuppe 2, 97647 Hausen-Roth.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Schulen in Afrika und somit die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 15 AO. Insbesondere soll das Philippi Children´s Centre, Weltevreden Road, 7785 Philippi in Südafrika unterstützt werden.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die engagierte finanzielle Unterstützung der Vereinsmitglieder in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen, die eine bessere Ausstattung ausgewählter Bildungseinrichtungen in Südafrika ermöglichen. Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, einen Anteil an der Finanzierung der

Bildungseinrichtungen zu leisten, um die Lernbedingungen und die Infrastruktur der Bildungseinrichtungen zu verbessern.

Dieses Engagement soll dazu führen, dass das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland positiv beeinflusst wird (§ 51 Abs. 2 AO).

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (insbesondere der §§ 51, 52 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige natürliche und juristische Person oder Personengesellschaft werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Soweit der Widerspruch aufgrund einzuhaltender Fristen keinen Eingang in die Tagesordnung finden konnte, ist über den Antrag auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Jahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum Ablauf des Austrittsjahres erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Gegen den Ausschluss kann binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch wird in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden. Soweit der Widerspruch aufgrund einzuhaltender Fristen keinen Eingang in die Tagesordnung finden konnte, ist über den Antrag auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden.

5. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung der Mitgliedsgesellschaft, durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer separaten Beitragsordnung festgesetzt. Diese sind Jahresbeträge und jeweils im 1. Monat des Geschäftsjahres zu entrichten.

#### **§ 4 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe oder die Bildung von Ausschüssen beschließen.

#### **§ 5 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzen, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt die Verwaltungsaufgaben. Insbesondere sind folgende Aufgaben zu erledigen: Ausführung der Beschlüsse, Ladung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen, Festsetzung der Tagesordnung, Mitwirkung bei Aufnahmen und Ausschlüssen von Mitgliedern.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Es gilt das Kalenderjahr. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlung). Bei der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Ladung nach Nr. 2 ohne schuldhaftes Verzögern vom Vorstand in die Wege zu leiten.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform (z.B. per E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung hat neben Zeitpunkt, Ort und Datum der Versammlung den wesentlichen Inhalt der zu fassenden Beschlüsse zu beinhalten.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist mitsamt Abstimmungsergebnissen ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Im Protokoll sind Ort und Datum der Versammlung sowie die Namen der anwesenden Mitglieder zu vermerken.
7. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und kann diese abberufen.

### **§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Organisation „Plan International Deutschland e.V.“ mit Sitz im Hamburg (Vereinsnummer: VR 11978) zwecks Verwendung für kindorientierte Gemeindeentwicklung in Afrika.

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hausen, 19.12.2017

Albertus Carolus Antonius Baars  
(1. Vorsitzender)

Cornelia Baars  
(Schriftführer)